Ein Bernisches Sportreglement aus dem Jahre 1679

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **4 (1942)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-239449

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

EIN BERNISCHES SPORTREGLEMENT AUS DEM JAHRE 1679

Wie eingehend und fürsorglich sich die alte bernische Obrigkeit für alle Lebensäußerungen ihrer lieben Mitburger und getreuen Untertanen interessierte, dafür mag das nachfolgende Reglement über das Ballenspielen im Ballenhaus aus dem Jahre 1679 ein kennzeichnendes Beispiel geben. Das Ballenhaus stand früher ungefähr am Platz der heutigen Kantonalbank und war hauptsächlich auf die Initiative Beat Fischers, des Begründers der bernischen Post, von einer privaten Gesellschaft errichtet worden.

Ordnung und Regul nach welcher das Exercitium in dem Ballenhaus angestellet werden soll.*

Nachdem meine gnädige Herren und Oberen zu etwelchen Recreation und Ergetzlichkeit dero geliebten Burgerschaft die Anstellung und Gebrauch eines Ballenhauses bewilliget, habend dieselben auch gut und nohtwendig funden, Ein Reglement statuiren und aufsetzen zu lassen, wie hernach von Einem zum andern volget, der ernstlichen Meinung, daß denselbigen geflissenlichen nachgelebt und hierwider einichen gefallen nicht gehandlet werden soll; zu welchem end dann Ihr Gn. den Herren Entrepreneurs oder in Ihrem Nahmen dem Ballenmeister hiermit Gewalt ertheilt haben wollend, den Eint oder anderen under den Spihlenden, so demme sich nicht conformieren welte, von dem Spihl auszuschließen, oder durch andere gebührliche Mittel zu demme zu halten, was dise Ihr Gnaden Ordnung außweiset.

Erstlichen so soll das Ballenhaus an Sonn-, Feyr- und Festtagen, wie zugleich am Donnerstag In Währung der Predig verschlossen bleiben, und das Kurtzweilen darinnen Niemandem gestattet werden.

Denne soll einem Ballenmeister abgestrickt und verbotten seyn, Einiche Speiß noch Trank aufzustellen, dan allein den spihlenden Partheyen, solang dieselben mit den Ballen exerzierend.

So Jemands in Fluch oder Schwur außbrechen würde, der sol seines Ohrts ungeschont verleidet werden, damit derselbe nach hierumbgemachter Ordnung und verbott gestrafft werden könne.

Und damit die studierende Jugend von Ihren Studiis nicht etwan abgezogen werde, so sol den Schuleren und der in den Classen sitzenden undt studierenden Jugend diß Exercitium und Ballenspihl gäntzlichen und allerdings interdiciert, abgestrickt und verbotten seyn.

Es soll auch kein ander Spihlen als mit Ballen gestattet, hiemit alles andere Spihlen verbotten und interdiciert seyn.

Auff daß das alzuhoche Spihlen umb gelt auch gebührend moderiert und eingezihlet bleibe, so soll hiermit Einer Parthey höcher nicht als umb ein Thaler, aber wohl minder zu spihlen erlaubt, hingegen alles höchere und mehrere verbotten seyn.

---

* Aus dem Teutsch-Spruch-Buch WW. 345 ff. (Staatsarchiv Bern).

Diejenige welche zum ersten den Platz eingenommen, mögen davon nicht getriben werden. Es wäre dan, daß aus Civilitet sie den Nachgehenderen denselbigen cedieren und überlassen weltend.

Dem Ballenmeister soll auch verbotten seyen, weder Speiß noch Trank noch Ballen uff Credit zugeben, bey Verlierung der Schuld, als umb welche Ihme weder gericht noch Recht administriert werden soll.

Er der Ballenmeister ab(er) soll hingegen mit einem Marqueur, Raqueton und Ballen, wie weißen und sauberen geräht wohl versehen seyn.

Der Ballenmeister soll bei ablegender Glübd pflichtig seyn, allem Unwesen und Gezänk nach außerstem seinem Vermögen abzuhelfen und vorzubiegen. In sölichem Fahl soll er pflichtig seyn, die fählbahren in gueten Treüwen seines gehörigen Ohrts zur gebührenden Abstraffung zu verleiden, bey poen eben der straff die der Fählbare, dem er verschonen welte, verschuldet haben möchte.

Alle entstehende und in dem Spihl so vil als es das Spihl selbsten betrifft, entspringende Streitigkeiten und Gezänk sollen durch den Marqueur oder Ballenmeister entscheiden werden, gleichwie in allen anderen Ballenhäußeren gebraucht wirt.

Unordnung zu vermeiden sollend uff einmahl zum Ballotiren mehr nicht als vier Persohnen In das Spihl gelassen werden.

Diejenigen aber, so nur ballotieren, sollend denenjenigen, so zu Partheyen zu spihlen begehrend, ohne Widerred weichen undt Platz machen.

Eine angefangene und remittierte Parthey soll einer Neüwen, so noch nicht angehebt worden, vorgehen.

Weder die Partheyspihler noch Ballotierer sollend nicht befugt seyn, das Ballenhauß schließen zulassen, vorbehalten, so Stands- oder dergleichen Persohnen zu kurtz weilen und sich zu exerzieren Lust hätten.

Der Ballenmeister söll die Ballen nicht höher verkauffen, als ein Dotzet Ballotir Ballen umb drey batzen: In Partheyspihlen aber soll von einer Parthey von vier Spihlen fünff batzen, und von einem von sechs Spihlen ein halber Gulden geforderet werden.

Dem Marqueur soll von einer Parthey zu vier Spihlen ein halber batzen, und von einer zu sechs spihlen drey kreutzer entricht und bezahlt werden.

Vom frottieren und abtröchnen soll der Ballmeister sich benugen und contentieren, was eine solche Persohn, die er abtröchnen würde, Ihme aus seiner liberalitet und Discretion, als dahin es einem Jeden gestellt seyn soll, entrichten und abstatten wirt.

Welche vorbeschriebene Articul hiermit zu eines Jedessin Reiglement dienen, und ohne Underscheid noch Exeption der Persohn observiert und gehalten werden sollen; dan das ist Ihr Gnaden Wille, darnach wirt sich ein Jeder zu richten wüssen. Und habend dieselben dessen zu wahren Urkhund gegenwertige Ordnung mit dero auffgetrucktem Statt Secret Einsigel verwahren lassen. So beschechen den 27. Febr. dises 1679ten Jahrs.